

**BEKANNTMACHUNG DER ÄNDERUNG VON ORT UND ZEIT
DER ZWEITEN GLÄUBIGERVERSAMMLUNG**
betreffend die

WANDELANLEIHE 2015/2020

der
SeniVita Social Estate AG
Bayreuth

fällig am 12. Mai 2020

ISIN DE000A13SHL2 – WKN A13SHL

im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 50 Mio.,
derzeit valutierend mit insgesamt EUR 44.601.000,00,
eingeteilt in 44.601 Inhaber-Teilschuldverschreibungen
im Nennbetrag von jeweils EUR 1.000

(jeweils eine „**Schuldverschreibung**“ und zusammen die „**Schuldverschreibungen**“),

die mit Bekanntmachung vom 13. März 2020 im Bundesanzeiger und auf der Internetseite der
SeniVita Social Estate AG in der Rubrik „Investor Relations“, Unterrubrik „Wandelanleihe“
(www.senivita-social-estate.de/wandelanleihe.html) einberufen wurde.

Vor dem Hintergrund der Corona-Krise werden die Inhaber der zu der vorgenannten Wandelanleihe
2015/2020 gehörigen Schuldverschreibungen hiermit darüber informiert, dass sich Ort und Zeit der
vorgenannten zweiten Gläubigerversammlung geändert haben. Die Versammlung wird nun stattfinden

am **Dienstag, den 7. April 2020 um 12:00 Uhr**
in den Geschäftsräumen der SeniVita Social Estate AG
Wahnfriedstraße 3
95444 Bayreuth

Der Einlass findet ab 11:30 Uhr statt.

Die Beschlussvorschläge der Emittentin und der Gegenantragstellerin FINEXIS bleiben unverändert
so, wie am 13. März 2020 im Bundesanzeiger bekannt gemacht, insbesondere auch die Tatsache,
dass die Emittentin zu Punkt 1, 2, 5 und 6 der Tagesordnung den Gegenantrag der FINEXIS
unterstützt.

**Wichtiger Hinweis: Auch Anleihegläubiger, die bereits an der Abstimmung ohne
Versammlung vom 7. März 2020 um 0:00 Uhr bis zum 10. März 2020 um 24:00 Uhr
teilgenommen haben oder sich zu dem ursprünglich vorgesehenen Termin am 31.
März 2020 angemeldet haben, müssen sich für den neuen Termin der
Gläubigerversammlung anmelden und einen (neuen) besonderen Nachweis mit einem
(neuen) Sperrvermerk einreichen sowie danach abstimmen. Es wird dringend
empfohlen, von einer Teilnahme vor Ort abzusehen sondern per Videokonferenz
teilzunehmen und die Stimme über einen Vertreter abgeben zu lassen. Formulare und
Anleitungen hierzu sind unter www.senivita-social-estate.de/wandelanleihe.html
erhältlich. Bitte beachten Sie auch die Möglichkeit, die Versammlung online zu
verfolgen.**

Formalien und Teilnahmevoraussetzungen der verschobenen Gläubigerversammlung am 7. April 2020 im Einzelnen:

1. Rechtsgrundlage für die Einladung zur Gläubigerversammlung, Beschlussfähigkeit und Mehrheitserfordernis

- 1.1 Gemäß § 1 des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (*Schuldverschreibungsgesetz*, „SchVG“) findet das SchVG in seiner jeweils gültigen Fassung auf die Teilschuldverschreibungen und die Anleihebedingungen Anwendung. Infolgedessen können die Anleihegläubiger Änderungen der Anleihebedingungen durch Mehrheitsbeschluss zustimmen.
- 1.2 Über den Beschlussgegenstand gemäß dem Tagesordnungspunkt sollten die Anleihegläubiger bereits in einer Abstimmung ohne Versammlung gemäß § 18 SchVG in Verbindung mit § 12 Abs. 3 der Anleihebedingungen der Anleihe beschließen. Die Abstimmung ohne Versammlung im Abstimmungszeitraum vom 7. März 2020 um 0:00 Uhr bis zum 10. März 2020 um 24:00 Uhr war allerdings beschlussunfähig, da das erforderliche Beschlussfähigkeitsquorum von mindestens 50 % der ausstehenden Schuldverschreibungen nicht erreicht wurde. Dementsprechend hat der Abstimmungsleiter die mangelnde Beschlussfähigkeit der Abstimmung ohne Versammlung festgestellt. Gemäß § 18 Abs. 4 Satz 2 SchVG kann bei einer beschlussunfähigen Abstimmung ohne Versammlung eine Gläubigerversammlung zum Zwecke der erneuten Beschlussfassung einberufen werden. Eine derart einberufene Gläubigerversammlung gilt gemäß § 18 Abs. 4 Satz 2 SchVG als zweite Gläubigerversammlung.
- 1.3 Die mit dieser Einladung verschobene Gläubigerversammlung ist in Bezug auf diejenigen Beschlüsse, zu deren Wirksamkeit eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, dann beschlussfähig, wenn die vertretenen Stimmen (was auch Vollmacht mit Videoübertragung umfasst) mindestens 25 % der ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten.
- 1.4 Beschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit grundsätzlich einer einfachen Mehrheit von mehr als 50 % der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Die vorgeschlagenen Beschlüsse zur Punkt 2 bis 6 der Tagesordnung bedürfen darüber hinaus zu ihrer Wirksamkeit einer qualifizierten Mehrheit von 75 % der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Ein mit der erforderlichen Mehrheit gefasster Beschluss der Anleihegläubiger ist für alle Anleihegläubiger gleichermaßen verbindlich.

2. Teilnahmeberechtigung, Anmeldung und Nachweise

2.1 Teilnahmerecht

Zur Teilnahme an der Gläubigerversammlung ist grundsätzlich jeder Inhaber von zu der Wandelanleihe 2015/2020 (ISIN: DE000A13SHL2, WKN: A13SHL) gehörigen Schuldverschreibungen („**Anleihegläubiger**“) berechtigt.

2.2 Anmeldung erforderlich

Für die Teilnahme an der Gläubigerversammlung oder die Ausübung der Stimmrechte ist eine Anmeldung der Anleihegläubiger vor der Versammlung erforderlich. Die Anmeldung muss unter folgender Adresse spätestens am dritten Kalendertag vor der Gläubigerversammlung zugehen, wobei der Tag des Eingangs der Anmeldung mitzurechnen ist, somit **bis zum Samstag, 4. April 2020**.

Link Market Services GmbH
Stichwort: „SeniVita Social Estate AG Wandelanleihe 2015/2020“
Landshuter Allee 10
80637 München
Deutschland

oder fernschriftlich an die Telefax-Nummer +49 (0) 89 21027 289
oder per E-Mail an versammlung@linkmarketservices.de

2.3 Besonderer Nachweis

Anleihegläubiger müssen ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung zum Zeitpunkt der Stimmabgabe gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 SchVG in Verbindung mit § 18.4 der Anleihebedingungen nachweisen.

Als Nachweis muss ein in Textform (§ 126b BGB) erstellter besonderer Nachweis des depotführenden Instituts oder des Clearingsystems über die Inhaberschaft des Gläubigers an den Teilschuldverschreibungen der Anleihe („**besonderer Nachweis**“) mit einem Sperrvermerk der Depotbank zugunsten der Zahlstelle als Hinterlegungsstelle nach Maßgabe der nachstehenden Ziffer 2.4 („**Sperrvermerk**“) gesendet werden.

Der besondere Nachweis ist eine Bescheinigung der Depotbank des betreffenden Anleihegläubigers, die den vollen Namen und die volle Anschrift des Anleihegläubigers enthält und den Gesamtnennbetrag der Teilschuldverschreibungen angibt, die am Tag der Ausstellung dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot des Anleihegläubigers gutgeschrieben sind. Im Sinn der Anleihebedingungen bezeichnet „Depotbank“ ein Bank- oder sonstiges Finanzinstitut (einschließlich Clearstream, Clearstream Luxemburg und Euroclear), das eine Genehmigung für das Wertpapier-Depotgeschäft hat und bei dem der Anleihegläubiger Teilschuldverschreibungen im Depot verwahren lässt.

2.4 Sperrvermerk

1. Der Sperrvermerk des depotführenden Instituts ist ein Vermerk, wonach die vom betreffenden Anleihegläubiger gehaltenen Teilschuldverschreibungen mindestens während des Abstimmungszeitraums in der Gläubigerversammlung beim depotführenden Institut gesperrt gehalten werden.

Anleihegläubiger sollten sich wegen der Ausstellung des besonderen Nachweises und des Sperrvermerks mit ihrem depotführenden Institut in Verbindung setzen.

2. Ein Musterformular für den Nachweis – das von dem depotführenden Institut verwendet werden kann, aber nicht muss - kann auf der Internetseite der SeniVita Social Estate AG in der Rubrik „Investor Relations“, Unterrubrik „Wandelanleihe“ (www.senivita-social-estate.de/wandelanleihe.html) abgerufen werden. Das Musterformular ist so ausgestaltet, dass es einen einheitlichen Sperrvermerk für die Präsenzversammlung am 7. April 2020 und die alternativ für den Fall, dass eine Präsenzversammlung nicht möglich sein sollte, einberufene neue Abstimmung ohne Versammlung beginnend am Samstag, den 4. April 2020 um 0:00 Uhr und endend am Dienstag, den 7. April 2020 um 24:00 Uhr vorsieht. Wir empfehlen die Nutzung dieses Musters.

3. Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

1. An der Abstimmung nimmt jeder teilnahmeberechtigte Gläubiger nach Maßgabe des von ihm gehaltenen Nennbetrags der ausstehenden Teilschuldverschreibungen der Anleihe teil. Im Übrigen gilt § 6 SchVG.
2. Die zweite Versammlung ist beschlussfähig; für Beschlüsse, zu deren Wirksamkeit eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, müssen die Anwesenden mindestens 25 % der ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten.

4. Vertretung durch Bevollmächtigte oder gesetzliche Vertreter

1. Jeder Anleihegläubiger kann sich in der Gläubigerversammlung durch einen Bevollmächtigten seiner Wahl vertreten lassen (§ 14 SchVG).
2. Die Vollmacht und etwaige Weisungen des Vollmachtgebers an den Vertreter bedürfen der Textform im Sinne von § 126b BGB. Ein Formular, das für die Erteilung einer Vollmacht

verwendet werden kann, kann auf der Internetseite der SeniVita Social Estate AG in der Rubrik „Investor Relations“, Unterrubrik „Wandelanleihe“ abgerufen werden.

3. Die Vollmachtserteilung ist nachzuweisen. Auch bei der Stimmabgabe durch Bevollmächtigte gelten die Voraussetzungen für die Anmeldung und den Nachweis der Teilnahmeberechtigung.
4. Anleihegläubiger, die keinen selbst ausgewählten Dritten bevollmächtigen wollen, können den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern, Frau Daniela Gebauer und Herrn Markus Laue, beide Mitarbeiter der Link Market Services GmbH, geschäftsansässig in München (die „Stimmrechtsvertreter“), jeweils einzeln eine Vollmacht mit Weisungen zur Abstimmung erteilen. Ein entsprechendes Formular hierfür ist auf der Internetseite der Gesellschaft in der Rubrik „Investor Relations“, Unterrubrik „Wandelanleihe“ abrufbar.

Die Gesellschaft bittet dringend darum, von einer persönlichen Anreise abzusehen. Die Gesellschaft bietet Ihnen alternative Teilnahmemöglichkeiten an. Sie können als Gläubiger online der Versammlung folgen. Alle Gläubiger, die sich fristgerecht anmelden und uns einen gültigen Sperrvermerk zukommen lassen, erhalten von uns einen Zugangslink und einen persönlichen Internetcode, um sich einzuwählen. Ihr Stimmrecht können Sie bis zum Ende der Generaldebatte per Mail (an versammlung@linkmarketservices.de) oder Fax (an 089/21027-289) durch Erteilung einer Vollmacht an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft oder einen Dritten Ihres Vertrauens, z.B. den vorgeschlagenen gemeinsamen Vertreter, ausüben. Sofern Sie mit der Technik nicht vertraut sind und Fragen dazu haben, melden Sie sich gerne im Vorfeld und wir erklären Ihnen die Vorgehensweise in einem Testlauf. Ein Zugang über die Internet-Verbindung ist grundsätzlich - eine entsprechend stabile Leitung vorausgesetzt - über Computer, Tablet oder Smartphone möglich. Alternativ können Sie sich auch über eine Telefonleitung einwählen, hier können Sie nur zuhören. Wir ermöglichen Ihnen auch, im Vorfeld Fragen bereits bei der Gesellschaft einzureichen. Die Gesellschaft wird dann prüfen, ob sie diese bereits im Vorfeld durch Information auf ihrer Homepage für alle Gläubiger beantworten kann. Senden Sie Ihre Fragen bitte per E-Mail oder Post an die Emittentin, die genaue Adresse finden Sie auf der Homepage bei den Informationen zur Gläubigerversammlung. Wir werden Sie auf Antworten hinweisen. Bitte beachten Sie, dass die Seni Vita Social Estate AG nicht bei technischen Schwierigkeiten, die in der elektronischen Kommunikation immer wieder vorkommen können, haftet.

Um Ihnen auch bei Abwesenheit alle wesentlichen Informationen zum Sanierungskonzept und den Zahlen des laufenden Geschäftsjahrs zukommen zu lassen, werden wir zudem nach der Versammlung zeitnah die Präsentation des Vorstands und die Abstimmungsergebnisse auf unsere Webseite <https://www.senivita-social-estate.de/wandelanleihe.html> stellen

5. Gegenanträge und Ergänzungsverlangen

1. Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, zu jedem Beschlussgegenstand, über den nach dieser Einladung zur Gläubigerversammlung Beschluss gefasst wird, innerhalb der gesetzlichen Grenzen Gegenanträge zu unterbreiten.
2. Gläubiger, deren Teilschuldverschreibungen zusammen 5 % der ausstehenden Teilschuldverschreibungen der Anleihe erreichen, können innerhalb der gesetzlichen Grenzen verlangen, dass neue Gegenstände zur Beschlussfassung bekannt gemacht werden.
3. Die Ankündigung von Gegenanträgen ebenso wie Ergänzungsverlangen sind an die Adresse

SeniVita Social Estate AG
- **Emittentin** -
Wahnfriedstraße 3
95444 Bayreuth
oder fernschriftlich an die Telefax-Nummer +49 (0) 921 507087-44
oder per E-Mail an trautner.e@senivita.de

oder

Link Market Services GmbH
Stichwort: „SeniVita Social Estate AG Wandelanleihe 2015/2020“
Landshuter Allee 10
80637 München
Deutschland
oder fernschriftlich an die Telefax-Nummer +49 (0) 89 21027 289
oder per E-Mail an versammlung@linkmarketservices.de

zu senden. Hierbei ist jeweils ein Nachweis der Gläubigereigenschaft und - im Falle eines Ergänzungsverlangens - zusätzlich ein Nachweis des 5 % - Quorums beizufügen.

6. Weitere Informationen und Unterlagen

Die Anleihegläubiger erhalten weitere Informationen zu dem Fortgang des Verfahrens und Antworten auf häufig gestellte Fragen (sog. FAQs) auf der Internetseite der SeniVita Social Estate AG in der Rubrik „Investor Relations“, Unterrubrik „Wandelanleihe“.

Vom Tag der Einladung zur Gläubigerversammlung an bis zum Ende der Gläubigerversammlung stehen den Anleihegläubigern folgende Unterlagen auf der Internetseite der SeniVita Social Estate AG in der Rubrik „Investor Relations“, Unterrubrik „Wandelanleihe“ (www.senivita-social-estate.de/wandelanleihe.html) zur Verfügung:

- die Aufforderung zur Abstimmung ohne Versammlung vom 21. Februar 2020 nebst Gegenanträgen
- diese Einladung zur Gläubigerversammlung nebst etwaigen Ergänzungsverlangen und/oder angekündigten Gegenanträgen
- ein Formular für die Anmeldung zur Gläubigerversammlung,
- ein Formular für einen Nachweis der Inhaberschaft der Teilschuldverschreibungen („Besonderer Nachweis mit Sperrvermerk“)
- das Vollmachts- und Weisungsformular zur Erteilung von Vollmachten an die Stimmrechtsvertreter
- ein Vollmachtsformular zur Erteilung von Vollmachten an selbst ausgewählte Dritte
- die Anleihebedingungen der Wandelanleihe 2015/2020 in der aktuellen Fassung,
- der Treuhandvertrag in der aktuellen Fassung,

Auf Verlangen eines Anleihegläubigers werden ihm Kopien der vorgenannten Unterlagen unverzüglich und kostenlos übersandt. Das Verlangen ist per Post, Fax oder E-Mail zu richten an:

Link Market Services GmbH
Stichwort: „SeniVita Social Estate AG Wandelanleihe 2015/2020“
Landshuter Allee 10
80637 München
Deutschland
oder fernschriftlich an die Telefax-Nummer +49 (0) 89 21027 289
oder per E-Mail an versammlung@linkmarketservices.de

7. Hinweise zum Datenschutz

Seit dem 25. Mai 2018 gilt europaweit die Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung bzw. DS-GVO). Der Schutz der personenbezogenen Daten unserer Anleihegläubiger und deren rechtskonforme Verarbeitung haben für die SeniVita Social Estate

AG einen hohen Stellenwert. Daher hat die Emittentin unter <https://www.senivita-social-estate.de/datenschutzerklärung.html> dargestellt, welche Betroffenenrechte Sie haben (inklusive Ihr Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde) und wie die SeniVita Social Estate AG grundsätzlich mit Daten umgeht, für deren Verarbeitung sie verantwortlich ist. Im Rahmen der Verwaltung der Anleihe und der anstehenden Stimmabgabe verarbeiten wir folgende Datenkategorien von Ihnen: Kontaktdaten, Anzahl der von Ihnen gehaltenen Schuldverschreibungen, Informationen zu Ihrem depotführenden Institut; ggf. Daten zu einem von Ihnen benannten Vertreter. Wir verarbeiten diese Daten ausschließlich, um die Verträge über die Schuldverschreibung zu erfüllen (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO) und um gesetzliche Pflichten (z.B. aus dem Schuldverschreibungsgesetz) zu erfüllen. Wir speichern Ihre Daten solange dies durch gesetzliche Vorschriften (aus dem Steuerrecht und Schuldverschreibungsgesetz) vorgegeben ist. Ihre oben genannten Daten werden an Herrn Notar Dr. Jochen N. Schlotter und ggf. an weitere Dienstleister, Rechtsanwälte und Steuerberater weitergeleitet, welche die SeniVita Social Estate AG bei der Organisation der anstehenden Stimmabgabe unterstützen.

Bayreuth, im März 2020

SeniVita Social Estate AG
Der Vorstand

Frankfurt am Main, im März 2020

Notar Dr. Jochen N. Schlotter
mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main
als Abstimmungsleiter der Abstimmung ohne Versammlung
innerhalb des Zeitraums von Samstag, den 7. März 2020 um
0:00 Uhr bis Dienstag, den 10. März 2020 um 24:00 Uhr